



Statuten der Laufgruppe gerbersport

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Laufgruppe gerbersport» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Muri bei Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Die Laufgruppe gerbersport (nachfolgend Verein) bezweckt die Förderung des Laufsports und die Pflege von Kameradschaft durch das Angebot von attraktiven Lauftrainings, die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen, die Organisation von Wettkämpfen sowie die Pflege und Förderung des internen und externen Informations- und Meinungsaustausches. Der Verein nimmt sich insbesondere der Nachwuchsförderung, des Leistungs- und des Breitensports an.

Der Verein anerkennt das Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports. Die Mitglieder halten sich an die darin formulierten Prinzipien für einen fairen und gesunden Sport.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Beiträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

4. Mitgliedschaft

Es gibt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

- Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden automatisch Aktivmitglied ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden.
- Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden.
- Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein mit einem jährlichen Beitrag unterstützen, der über demjenigen der Aktivmitglieder liegt. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil und haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Jedes Mitglied schuldet dem Verein einen Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr. Für das Beitrittsjahr und das Jahr des Erlöschens der Mitgliedschaft ist der volle Mitgliedsbeitrag geschuldet. Es erfolgt keine Berechnung pro rata.

Mitglieder, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag den Preis der Lizenz an den Verein zu entrichten. Dieser leitet den Lizenzbeitrag an den nationalen Sportverband weiter.

Für Mitglieder mit Lizenz wird eine Leistungsgruppe angeboten. Für die Teilnahme ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

Die Mitglieder unterstützen den Vorstand bei Bedarf mit unentgeltlichen Hilfseinsätzen. Sie sind mit der vergütungsanspruchslosen Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, die bei Vereinsaktivitäten gemacht und in Medien wie Internet, Print, Fernsehen oder Werbemitteln verwendet werden, einverstanden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Organisation

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Der Vorstand und die Revisionsstelle sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Lizenzzuschlags;
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms mit Jahresbudget;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per e-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung darf über einen nicht traktandierten Gegenstand Beschluss fassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung über den Gegenstand befürworten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

8. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten unterzeichnet wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wählt den Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist befugt, laufende sowie dringende Geschäfte an den Präsidenten zu delegieren. Der Präsident besorgt die Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Der Präsident hat Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzuliegen.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

11. Statutenänderung und Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einen gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründersammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Muri bei Bern, 22. September 2022

Sig.

Michael Schmidt
Präsident

Sig.

Annette Scherrer
Protokollführerin